

**Vorgartensatzung der Landeshauptstadt Kiel
für die Kant- und Nietzschestraße
vom 28. März 1989**

Zum Schutz d. Ortsbildes sowie zur Durchführung gestalterischer Absichten wird auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVOB1. S. 86) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOB1. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOB1. Schl.-H. 1987 S. 2) nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 16.02.1989 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 29.08.1988/16.03.1989 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Vorgärten der Kant- und der Nietzschestraße. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Vorgärten**

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Gebäude bzw. Verlängerung des Gebäudes bis zur seitlichen Grundstücksgrenze und der Grenze des Grundstücks zur öffentlichen Verkehrsfläche.

**§ 3
Nutzung und Gestaltung der Vorgärten**

(1) Vorgärten sind, soweit sie nicht als notwendige Fläche für Zuwegungen genutzt werden, als Ziergärten mit Rasen, Pflanzbeeten, Hecken, kleinkronigen Bäumen anzulegen.

(2) überdachte Stellplätze (Carports) sind unzulässig.

(3) In den Vorgärten der Nietzschestraße sowie in den Vorgärten der Kantstraße - gerade Hausnummern 10 - 88 sind Stellplätze unzulässig.

(4) Die Nutzung der Vorgärten als Arbeits- oder Lagerfläche ist unzulässig.

(5) Werbeanlagen und Warenautomaten im Vorgarten sind unzulässig.

**§ 4
Befestigte Flächen**

(1) Die befestigte Fläche innerhalb der Vorgärten darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|---------------------|
| - Kantstraße 9 - 85 (ungerade Hausnummern) | - 22 m ² |
| - Kantstraße 10-88 (gerade Hausnummern)
Nietzschestraße 2 - 20, 46 – 58
(gerade Hausnummern)
Nietzschestraße 1 - 19, 45 – 57
(ungerade Hausnummern) ² | - 12 m ² |
| - Nietzschestraße 22 - 44 (gerade Hausnummern)
Nietzschestraße 21 - 43 (ungerade Hausnummern) | - 17 m ² |

(2) Bei vorhandenen Grenzgaragen können die in Abs. 1 genannten Werte um die Flächen der Zuwegungen erhöht werden.

(3) Befestigungen sind nur als Pflasterungen, als Plattenbeläge, als wassergebundene Fläche oder mit Rasensteinen zulässig.

(4) Befestigungen mit Plattenbelägen, die von der Straße gesehen breiter als 1,50 m sind, müssen durch Trennstreifen (Rasen, Pflanzbeet, Materialwechsel) gegliedert werden.

(5) Der Helligkeitswert der Befestigungsmaterialien soll dem Ziegelmauerwerk der Gebäude entsprechen. Weiße Materialien sind unzulässig.

§ 5

Anordnung der Müllbehälter bzw. der Müllbehälterschränke

Müllbehälter bzw. Müllbehälterschränke sind so zu umpflanzen, daß sie zum Straßenraum hin abgeschirmt sind.

§ 6

Einfriedigungen

Einfriedigungen zur öffentlichen Straße bzw. an der seitlichen Grundstücksgrenze sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

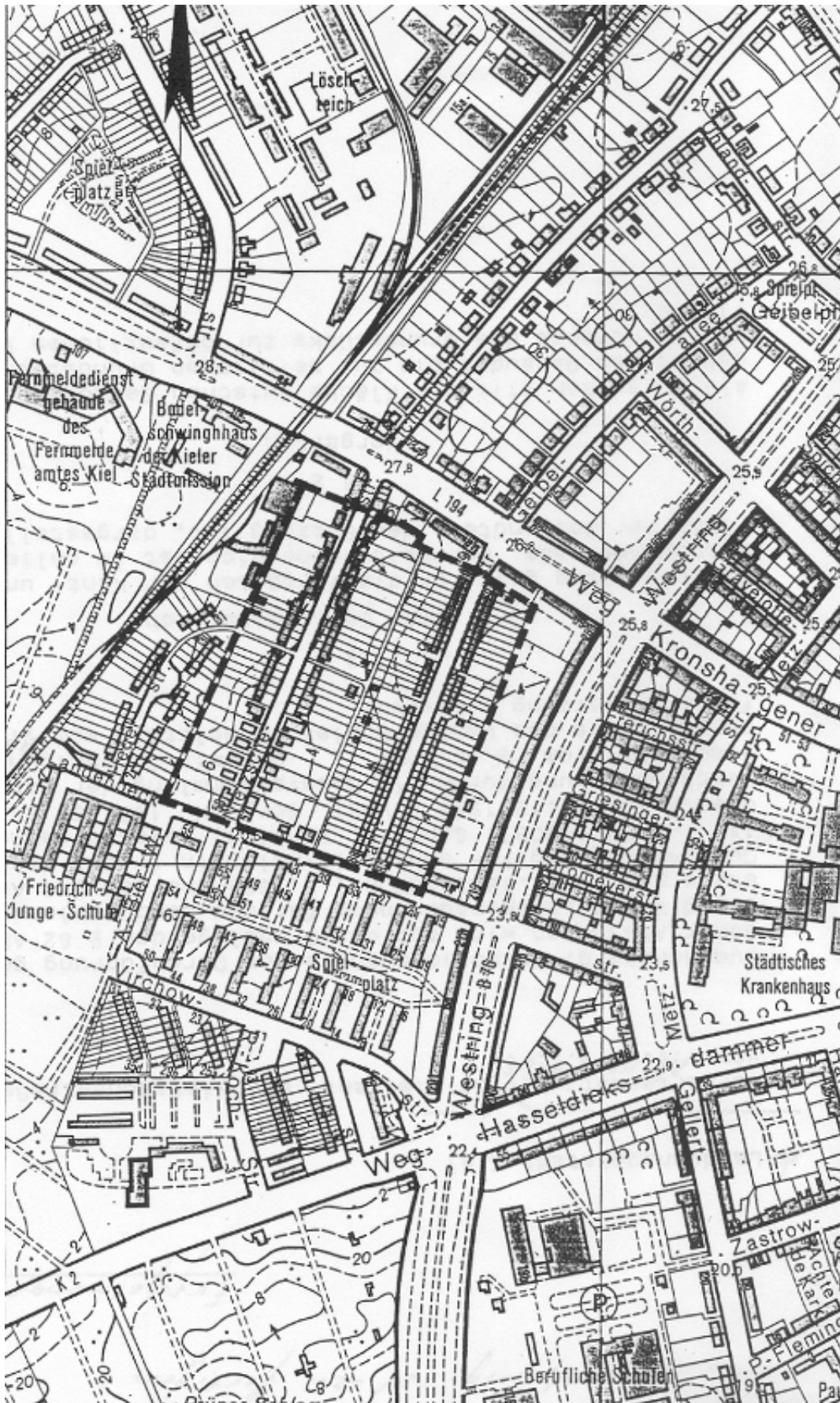
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28.03.1989

I.V. gez. Hochheim

Bürgermeister

[Anm: Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 30.03.1989](#)



Geltungsbereich der Satzung